

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 3. Włoszczowa, am 14. Februar 1916.

1.

Personalnachricht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Dezember 1915 die Enthebung des Generalmajors Karl Lustig von Preanfeld vom Dienste des Stellvertreters des Militärgeneralgouverneurs, bei Belassung als Militärstationskommandant und Gouvernementsinspizierenden in Lublin anzuordnen, sowie

den Generalmajor a. D. Hugo Fürst Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorff-Pouilly zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Lublin zu ernennen.

2.

Fahrgeschwindickeiten und Belastung von Fuhrwerken bei beigestellten Vorspännen.

Der Fuhrwerksbeisteller soll bei der Beförderung von Personen eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 8 Km. und bei der Beförderung von Gütern eine solche von 3 bis 4 Km. per Stunde einhalten.

Die Belastung beträgt für einen zweispännigen Wagen beim Personentransport nicht mehr als fünf Personen samt Reisegepäck und beim Lastentransport normal 400 Kg; auf einen einspännigen Wagen sind nicht mehr als zwei Personen samt Reisegepäck, bezw. normal eine Last bis zu 200 Kg. zu befördern.

3.

Viehverkehr im Okkupationsgebiet.

Ad M. G. G. Nr. 543 v. 21./1. 1916 wird angeordnet, dass, insofern nicht eine aus veterinär-polizeilichen Rücksichten angeordnete Sperrung einzelner Gemeinden entgegensteht, bei Einkäufen für Aprovisionierungszwecke innerhalb des Okkupationsgebietes folgende Bestimmungen in Kraft treten:

Der Einkäufer muss von dem Kreiskommando, für dessen Bereich das Schlachtvieh beschafft werden soll, mit einem Einkaufszertifikat versehen sein, in welchem der Name des Einkäufers und die Zahl der anzukaufenden Tiere anzuführen sind.

Der Einkäufer hat dieses Zertifikat dem Kreiskommando, in dessen Gebiet er den Einkauf besorgen will, zur Vidierung vorzulegen.

Der Einkauf darf erst nach dieser Vidierung vorgenommen werden und ist beim Abtrieb des Viehes

dem zuständigen Kreiskommando, aus dessen Bereich es abgetrieben wird, die Meldung zu erstatten.

Einkäufern, die im Bereiche des Kreises mit einem vom Kreiskommando nicht vidierten Einkaufszertifikat Vieh anzukaufen versuchen, ist die Einkaufsbewilligung abzunehmen und die betreffenden Personen dem Kreiskommando vorzuführen. Die vom Kreiskommando bereits erlassenen, marktpolizeilichen und auf die Evidenz des Viehstandes Bezug habenden Anordnungen verbleiben auch weiterhin bestehen.

Es ist strengstens darauf zu achten, dass mit der Viehausfuhr kein Misbrauch getrieben wird, Wahrnehmungen in dieser Hinsicht und Unzukömmlichkeiten, sind dem Kreiskommando sofort zu melden.

Um der Einschleppung der Rinderpest vorzubeugen, die im Osten des besetzten Gebietes Polens bereits festgestellt ist, wird der Tierarzt des Kreiskommandos aufmerksam gemacht, den Viehverkehr in seinem Wirkungskreise vom veterinären Gesichtspunkt aus auf das Schärfste zu überwachen. Bei nur einem Verdachtsfalle von Rinderpest, ist die gänzliche Sperrung der Ein- und Ausfuhr von Rindern sofort zu veranlassen.

4.

Feuerwehren.

Die Anschaffung, der Ersatz und die Konservierung der Feuerlöschrequisiten (Spritzen, Wasserwagen, Leitern, Wassereimer etz.) wird den Gemeinden zur strengsten Pflicht gemacht.

Jene Gemeinden, welche schon im Besitze dieser Utensilien sind, haben der einwandfreien Erhaltung derselben ihre grösste Obsorge zu widmen und sich durch häufigere Erprobungen Gewissheit von der steten Brauchbarkeit derselben zu verschaffen. Vorkommende Mängel sind sofort zu beheben, der Bedarf an Nachschaffungen ist in den Geldvoranschlag des nächsten Jahres einzusetzen.

Gemeinden, welche noch keine Feuerlöschrequisiten besitzen, haben dieselben, nach sich ergebenden finanziellen Möglichkeiten, nach und nach zu beschaffen.

5.

Strafrecht der Gemeindevorsteher.

Laut Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VII. Stück darf der Gemeindevorsteher Polizeistrafen für Übertretungen ortspolizeilicher Anordnungen bis zu 20 Kronen oder Arreststrafen bis zu 2 Tagen verhängen, darf jedoch diese Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten erteilen.

Da derzeit aber gemeinderätliche Funktionäre in den Landgemeinden nicht eingesetzt sind, sind in den einzelnen Gemeinden für diesen Zweck Vertrauenspersonen (Pfarrer, Lehrer, Gemeinderichter, Grundbesitzer, Soltyse u. dgl.) zuzuziehen.

Die Namen der hiefür gewählten Persönlichkeiten sind von den einzelnen Gemeinden im Wege der zuständigen Gendarmeriepostenkommandanten, dem Kreiskommando zur Bestätigung zu melden.

6.

Verlegung eines Amtstages.

Infolge Fahrplanänderung finden die Amtstage in der Gemeinde Chrząstów von nun an bis auf Weiteres nicht um 2 Uhr 30 Min. nachmittags, sondern bereits um 10 Uhr vormittags statt.

7.

Bestimmungen für die Führung der planmässigen Schläge 1914/15, 1915/16 und Massnahmen zur Ausgleichung der, durch die Kriegsereignisse bedingten Verringerung des Waldkapitales.

Den Besitzern von Priwatwäldern sind die planmässigen Schlägerungen, aus 1914/15 und 1915/16 unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1) Der Besitzer verpflichtet sich für die Wiederbewaldung der planmässigen Schläge 1914/15 und 1915/16 innerhalb fünf Jahren Sorge zu tragen.

2) Nach Feststellung der Masse der durch die Kriegsereignisse notwendig gewordenen Einschläge diese Minderung des Waldkapitales je nach deren Umfang in 10—20 jährigen Abzügen von der Jahresschlagfläche wieder auszugleichen.

3) Als Grundlage für die einzusparende Fläche gilt die im Jahre 1920 beziehungsweise 1926 zu gewärtigende Holzmasse jener Bestände (Schläge), an welchen die Einsparung vorgenommen werden soll. Beispiel: Einzusparende Masse 7500 fm^3, Ausgleichzeit 10 Jahre, somit jährlich 750 fm^3 Einsparung, Masse für ein ha. jener Bestände an welchen die Einsparung vorgenommen werden soll, im Jahre 1920 — 250 fm^3, somit jährlich einzusparende Fläche 3 ha.

4) Zur Nutzung sind in den kommenden Jahren vorerst jene Bestände heranzuziehen, welche soweit gelichtet sind, dass deren Einschlag wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Deren Fläche wird wie unter 3) von den Jahresschlägen in Abzug gebracht.

5) Für die Wiederbestockung dieser Schläge ist in den folgenden 5 Jahren Sorge zu tragen.

6) Die Wiederbewaldung all jener Flächen, welche durch Militär kahlgeschlagen wurden, ist je nach deren Grösse in 5—10 Jahren (ab 1916) zu bewerkstelligen.

7) Nach Einlösung der Bescheinigungen ist zur Sicherstellung der Wiederbestockung für 1 ha. der aufzuforstenden Fläche eine Kaution von 50 Kronen bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos zu hinterlegen.

Zuwiderhandelnde werden mit 100—5000 K. bestraft. Im Uneinbringlichkeitsfalle wird die Geldstrafe in eine entsprechende Freiheitsstrafe umgewandelt.

8.

Holzkauf durch die Heeresverwaltung.

Sämtliche Privatwaldbesitzer und Holzhändler werden aufgefordert unverzüglich über lagernde, ausgearbeitete und unausgearbeitete Holzsortimente, beim k. u. k. Kreisforstamt Włoszczowa, ausführliche Verkaufsanbote einzureichen. Gefordert werden nachstehende Holzarten und Sortimente:

A) Eichenholz, wintergeschlagen:

Klötze in den Stärken von 45 cm. aufwärts, Länge von 2 m, 3 m, 4 m aufwärts.

Schnittmaterial:

Eichenbretter 3 cm dick, 23 cm breit, 2 m, 4 m, 3 m lang ohne Splint, ohne Kern.

Eichenpfosten 5 cm dick, 23 cm breit; 5 cm dick, 45 cm breit; 2 m, 3 m, 4 m lang ohne Splint, ohne Kern.

Eichenstaffel 13/13 cm stark, 2 m, 3 m, 4 m lang ohne Splint, ohne Kern.

B) Rustenholz, geradschäftig:

Klötze in den Stärken von 25 cm mittelstark aufwärts, von 2 m aufwärts bis 6 ev. 7 m lang.

Schnittmaterial:

Pfosten 8—10 cm, 12—16 stark, beliebig breit, 2—6 m lang.

C) Lärchenholz, geradschäftig, geradwüchsig:

Rundholz von 25 cm mittelstark aufwärts 2.5 m, 5 m lang.

Schnittholz:

8—10, 18.5—20 cm stark, 2.5 m, 2 m lang ohne Kern.

D) Fichten und Tamenholz geradwüchsig möglichst feinjährig kernfest.

Rundholz Stammstücke:

23—25 cm mittelstark, 3 m, 4 m, 6 m, 7 m lang,

30—35 cm mittelstark, 8 m lang,

40—45 cm mittelstark, 6 m lang,

60—70 cm mittelstark, 4 m lang.

Schnittmaterial:

Stammstücke mit Kern:

16/16 cm stark 3 m, 4 m, 6 m, 7 m lang;

18—20/18—20 cm stark, 4.5 m, 8 m lang;

26—28/26—28 cm stark, 6 m lang;

Schnittholz ohne Kern:

11—15/25 cm stark, 2 m lang, 3.5—5 m lang.

Pfosten ohne Kern, ohne Kernrisse:

4—5 cm dick, 30—31 cm breit, 3.5—4 m lang,

4—5 cm dick, 18—20 cm breit, 3.5—4 m lang.

Bretter:

3.5—4 cm dick, 26—31 cm breit, 4 m lang.

E) Birkenstangen mit Kern geradewüchsig von 16—22 cm Kopfstärke, 4—4.5 m lang.

F) Weisbuchenholz wintergeschlägert:

Klötze:

von 35 cm aufwärts stark, 2 m aufwärts lang.

Die Angabe der Massen hat in metrischem Masse zu erfolgen und zwar fm^3 (Festkubikmeter = beiläufig 32.5 Kubikfuss), rm^3 (Raumkubikmeter) 4 Raumkubikmeter annähernd 1 rheinländer Sążeń. Die Preise sind in Kronen loko nächste Eisenbahnstation zu stellen und zwar pro fm^3 und rm^3 (Brennholz und Schlichtnutzholz).

Sortimente, die noch in Ausarbeitung, sind gleichfalls, jedoch gesondert anzuführen, nebst Angabe des Liefertermines.

Bemerkt wird, dass vor Einreichung der Verkaufsangebote keine Ausfuhrbewilligungen für Holz — welcher Art immer — erteilt werden. Die Preise sind für den Verkäufer bis 10. März bindend.

9.

Beschlagnahme von Eschenholz.

Die im Kreise befindlichen Vorräte an Eschenstämmen, Schnittmaterial und noch stockenden Eschen in zu führenden planmässigen Schlägen, sind mit dem Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes beschlagnahmt. Gefordert werden nachstehende Sortimente:

Klötze grobjährige, geradwüchsige, kernfeste Stammstücke wintergeschlagenes zähes nicht gedreht gewachsenes Holz von Au- oder Wiesenesche stammend. — Holz von Bergesche ausgeschlossen.

Die Stammstücke von 42—60 cm Stärke und 4.2 m Länge aufwärts (möglichst astrein); doch finden auch die Stammstärken von 30 cm Stärke aufwärts und 3 m Länge aufwärts Verwendung.

Schnittmaterial:

Pfosten 8—10 cm stark, beliebig breit, von 2 m Länge aufwärts bis 6 m.

Die vorhandenen Vorräte — sofern sie nicht bereits verkauft sind, in welchem Falle der Händler die

Eingabe zu verfassen hat — sind einschliesslich der noch zu schlägernden Bestände bis 10. März in Form eines Ausweises beim k. u. k. Kreisforstamte Włoszczowa einzureichen.

Die Angabe der Massen hat im metrischen Mass fm³ (Festkubikmeter = beiläufig 32.5 Kubikfuss) zu erfolgen. Ohne Wissen des Kreisforstamtes dürfen Käufe in diesem Artikel nicht abgeschlossen werden. Verheimlichung von Vorräten, wissentlich falsche Angaben und Nichtbefolgung dieser Verordnung sind straffällig.

Die Preise werden später bekanntgegeben.

10.

Kultur der Schlagflächen, Samenbeschaffung.

Die Waldbesitzer werden daran erinnert, schon jetzt geeignete Massnahmen für die Wiederbewaldung von Blössen und Fehlstellen zu treffen, insbesondere a l t e Schlagflächen aufzuforsten.

Sofern der notwendige Samen nicht im eigenen Wirtschaftsbetriebe gewonnen werden kann, ist beim Kreisforstamt ein Ansuchen mit Anführung der notwendigen Samenmengen einzureichen.

Die bezüglichen Gesuche sind bis 29. Februar vorzulegen.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist straffällig.

11.

Holzausfuhr auf deutsches Gebiet.

Es ergibt sich die Notwendigkeit, die Privatforste zur Deckung des Bedarfes an Nutz- und Brennholz, sowie an Spezialhölzern (Grubenholz etz.) heranzuziehen, sowie zu verhindern, dass das Holz durch Export dem Heimatsbedarfe entzogen werde.

Jede Holzausfuhr, auch von Brennholz, aus dem k. u. k. österr.-ung. in das kais. deutsche Okkupationsgebiet sowie nach Deutschland, ist verboten und jeder Schmuggel wird strengstens bestraft.

Insbesondere ist dieser Angelegenheit in den westlichen Gebieten des Kreises erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, da es vorgekommen ist, dass grosse Mengen von Schnittmaterial ohne Ausfuhrbewilligung nach Deutschland und in das deutsche Okkupationsgebiet ausgeführt wurden.

Die Gendarmerie und die Finanzwachabteilungen werden beauftragt, die während ihrer Dienstesausübung angetroffenen und für das Ausland bestimmten Holztransporte auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen.

Die Privatbesitzer von Rundholz und Schnittmaterial werden hiemit darauf hingewiesen, dass sie ihre Vorräte im k. u. k. Okkupationsgebiete und in Österreich-Ungarn zu verwerten haben.

Sollten dieselben für manche Sortimente keine Abnehmer finden, so ist hievon im Wege des Kreiskommandos dem Militärgeneralgouvernement bei gleichzeitiger Angabe des Preises loco Bahn, der Masse (in m³ bezw. rm³) Holzgattung, Sortimenten, u. s. w. Meldung zu erstatten, welches den Ankauf der für die Militärverwaltung event. notwendigen Hölzer, resp. die diesbezügliche Verlautbarung in den Mitteilungen der Auskunftsstelle des Militärgeneralgouvernements in Krakau anordnen wird.

Für den Heeresbedarf werden hauptsächlich benötigt: Eisenbahnschwellen und Extrahölzer für Bahnbauten, Piloten und Brennholz in jeder Menge.

J e d e r W a g g o n r e s p. F u h r w e r k m u s s i m m e r d i e B e s t ä t i g u n g d e s K r e i s k o m m a n d o s b e s i t z e n, d a s s d i e s e A u s f u h r a u f G r u n d h. a. G e n e h m i g u n g g e s t a t t e t i s t.

12.

Reaktivierung eines Aichamtes für das okkupierte Gebiet.

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebiete und Erledigung der Aichgeschäfte wurde beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.